



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Unzulässigkeit der Social Media-Arbeit von Eltern- und Schüler:innenvertretungen

Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 20/2138) zur Eltern- und Schüler:innenvertretungsarbeit heißt es: „Die Nutzung sozialer Netzwerke wie TikTok, Instagram und WhatsApp im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe als Eltern- und Schülervertretung wird als rechtlich nicht zulässig eingeschätzt.“ (S. 3)

1. Aus welchen Rechtsvorschriften lässt sich die Unzulässigkeit der Nutzung von Social-Media-Kanälen für Eltern- und Schüler:innenvertretungen ableiten?

Antwort:

Soweit die Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretungen nicht im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe tätig werden und z.B. allgemeine Information über ihre Arbeit veröffentlichen möchten, können sie auch soziale Medien nutzen. Für den Bereich der Nutzung im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen

Aufgabe sind die folgenden Rechtsgrundlagen maßgeblich: Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) i.V.m. Artikel 32 DSGVO (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Sicherheit der Verarbeitung); Artikel 6 Absatz 1 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung) Artikel 8 DSGVO i.V.m. Erwägungsgrund 38 (Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft); Artikel 12-20 DSGVO (Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person); Artikel 26, 28 DSGVO (Gemeinsam Verantwortliche, Auftragsverarbeiter); Kapitel V DSGVO (Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer); § 33 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG) (Schulleiterinnen und Schulleiter); § 2 der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO) (Verantwortung für den Datenschutz, Beratungsmöglichkeiten); § 12 Absatz 1 (insb. Satz 3) SchulDSVO (Auftragsverarbeitung, Nutzung von externen Dienstleistern für schulische Aufgaben) § 79 Absatz 1 SchulG (Wesen und Aufgaben der Schülervertretung); § 80 Absätze 2, 3 SchulG (Tätigkeit der Schülervertreterinnen und Schülervertreter); § 76 Absatz 1 Sätze 1, 2 SchulG (Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze); § 16 Absatz 1 Satz 1 SchulDSVO (Datenverarbeitung der Elternvertretungen); ggf. § 29 Absatz 2 Satz 2 SchulG (Unzulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten von Schülerinnen, Schülern oder Eltern zu Werbezwecken).

2. Wie lautet die rechtliche Begründung für diese Unzulässigkeit?

Antwort:

Der Betrieb einer Social-Media-Präsenz geht auch im relevanten Bereich der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe grundsätzlich mit einer Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzenden durch den Anbieter zu eigenen Zwecken (Profilbildung, Auswertung Nutzungsverhalten, Einspielen zielgruppengerechter Werbung, Monetarisierung von gesammelten Nutzendendaten, Übermittlung an Dritte) einher. Selbst wenn dies rechtlich zulässig wäre, müssten alle Informationen zusätzlich auch immer über eine Homepage oder Briefe bzw. E-Mail-Verteiler weitergegeben werden, damit auf diesem Wege die gesetzliche Aufgabe der Information durch die Eltern- bzw. Schülerinnen und Schülervertretungen erfüllt wird. Die rechtliche Begründung wurde bereits 2012, bezogen auf die Nutzung von Facebook-Fanpages, auf der Grundlage einer Mitteilung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz

Schleswig-Holstein mitgeteilt. Das Dokument ist unter Schulrecht A-Z veröffentlicht ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/Facebook.pdf? blob=publicationFile&v=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/Facebook.pdf?blob=publicationFile&v=1)). Die Hinweise gelten entsprechend für die Nutzung anderer sozialer Medien.

Die oben dargestellte Differenzierung zwischen einer Nutzung von Social Media außerhalb und innerhalb der gesetzlichen Aufgaben ist das Ergebnis einer Abwägung, mit der das Bedürfnis der Schülervertretungen an der Nutzung effektiver Kommunikationswege und die datenschutzrechtlich gebotenen Schutzmaßnahmen in einen Ausgleich gebracht werden.

3. Über welche Wege ist es für Eltern- und Schüler:innenvertretungen aus Sicht der Landesregierung zulässig, über ihre Arbeit zeitgemäß zu informieren?

Antwort:

Als vorrangiger Informationsweg sind Schulhomepages geboten, so wie sie auch von den Dienststellen der Landesregierung genutzt werden. Informationen können so für alle Bürgerinnen und Bürger jederzeit online abrufbar bereitgestellt werden. Darüber hinaus bieten sich alle adressatengerechten Kommunikationswege an, sofern sie hinsichtlich der Betreiber datenschutzrechtlich vertreten werden können.

4. Inwiefern unterscheidet sich die Social-Media-Arbeit von Schüler:innen- und Elternvertretungen von der der Landesministerien und Landesminister:innen und welche unterschiedliche Rechtsgrundlage und -begründung ergibt sich daraus für die Einschätzung der Zulässigkeit solch einer Arbeit?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2; grundsätzlich gelten die gleichen Maßstäbe für die Eltern- bzw. Schülerinnen- und Schülervertretungen wie auch für die Landesbehörden. Die SchulDSVO gilt nicht für Landesministerien, Landesministerinnen und Landesminister.